

**zum Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats
betreffend Begnadigungsgesuch von S.S. vom 25. September 2017
(ADS 17-91)**

vom 27. November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang an die Sitzung des Kantonsrates vom 6. November 2017 unterbreite ich Ihnen das Büro des Kantonsrates den nachfolgenden Zusatzbericht.

1. Ausgangslage

S., geb. 28. Mai 1962, wurde mit Urteil vom 1. Dezember 2011 in Venezuela zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt wegen illegaler Beförderung von Betäubungsmitteln und Psychopharmaka. Der Vorfall datiert vom 25. Dezember 2010. Als Straf-Ende wurde der 25. Dezember 2030 festgelegt (act. 037). Der Entscheid wurde angefochten und das Strafmass mit Urteil vom 6. Dezember 2012 von 20 auf 15 Jahre Freiheitsstrafe reduziert (act. 053).

Mit Schreiben vom 8. Januar 2013 stellte S. das Gesuch, den Rest ihrer Freiheitsstrafe in der Schweiz zu verbüssen (act. 002, 031, 035). Damit dies möglich ist, muss das ausländische Urteil in der Schweiz für vollstreckbar erklärt werden (Exequaturentscheid). Dies ist durch Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 8. August 2016 erfolgt (act. 059). Das Kantonsgericht hat dabei in Erwägung gezogen, dass für den erfüllten Tatbestand nach Schweizer Recht eine Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren ausgesprochen werden könne, die in Venezuela ausgesprochene Strafe dieses Mass nicht übersteige und das venezolanische Urteil nicht gegen den ordre public verstosse. **Das Kantonsgericht hat deshalb erkannt, die Freiheitsstrafe betrage 15 Jahre, abzüglich der von S. bereits in Venezuela verbüssten Freiheitsstrafe und abzüglich einer allfälligen Haftverkürzung durch in venezolanischen Vollzugsanstalten geleistete Arbeit.** In den Erwägungen verweist das Kantonsgericht auf den Besuchsbericht von P.H. (Mitarbeiter des EDA) vom 10. März 2016. Der Besuchsbericht enthält eine Aussage von S., wonach sie nachmittags einigen Insassinnen einen rudimentären Englischunterricht erteile, wodurch ihr täglich 8 Std. Haftverkürzung gutgeschrieben werde. Der Bericht enthält jedoch keinen Hinweis darauf, um wie viele Tage es sich handelt und ob dies auch von der Strafanstalt respektive den venezolanischen Behörden so bestätigt wurde (act. 032). Das Kantonsgericht konnte deshalb nicht darauf abstellen und äusserte sich somit auch nicht dazu, ob die allenfalls in venezolanischen Vollzugsanstalten geleistete Arbeit eine Haftverminderung (insbesondere die bedingte Entlassung vor Verbüsung von 2/3 der Freiheitsstrafe) zur Folge hat. Der Exequaturentscheid des Kantonsgerichtes wurde der damals nicht anwaltlich vertretenen S. über das Bundesamt für Justiz (BJ) mitgeteilt. Er wurde nicht angefochten.

Im Hinblick auf die Überstellung in die Schweiz wurde im Schriftverkehr vom 30. Januar 2017 zwischen dem BJ und dem Schweizer Konsulat in Venezuela die Haftverminderung zufolge Arbeit angesprochen. **Dabei weist das BJ darauf hin, dass eine Haftverminderung nur be-**

rücksichtigt werden könnte, wenn die geleistete Arbeit vom venezolanischen Justizministerium bestätigt werde. Ansonsten werde sich die kantonale Strafvollzugsbehörde auf den kantonalen Exequaturentscheid abstützen müssen. Demnach werde S. frühestens Ende 2020 (nach Verbüßung von 2/3 der Freiheitsstrafe) ein Gesuch um bedingte Entlassung stellen können. Ob gemäss Art. 86 Abs. 4 StGB eine bedingte Entlassung auf den ½-Termin (d.h. nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe per Mitte 2018) ausnahmsweise möglich sei, entscheide die kantonale Strafvollzugsbehörde (act. 076).

Nachdem der Exequaturentscheid des Kantonsgerichts vorlag, wurde S. am 10./11. März 2017 in die Schweiz überstellt. Sie gab bei der Rückführung an, davon auszugehen, dass sie am 24. oder 25. Juni 2017 bedingt entlassen werde. Jedenfalls habe man ihr in Venezuela auf dieses Datum hin eine *libertad condicional* gewährt (act. 111). Dazu ist Folgendes festzuhalten: Dieses Schriftstück der Dirección General de Justicia liegt tatsächlich bei den Vollzugsakten. Es wurde dem Amt für Justiz und Gemeinden am 9. März 2017 vom BJ übermittelt. Darin wird in aller Kürze der Tathergang geschildert. In einer Tabelle am Schluss sind die Vollzugsdaten aufgeführt (act. 084, 086, 125). Die Berechnung der Vollzugsdaten stammt vom 17.07.2013 und enthält folgende Angaben:

- Datum der Festnahme: 25.10.2010
- Strafe: 15 Jahre Freiheitsentzug
- Endgültige Ableistung: 25.10.2025
- Hälfte der Strafe: 25.04.2018
- Arbeitsgruppe: (¾) Teil der Strafe wird am 25.04.2013 erfüllt
- Offener Vollzug: (¾) Teil der Strafe wird am 25.02.2014 erfüllt
- Bedingte Entlassung: (¾) Teil der Strafe wird am 25.06.2017 erfüllt
- Zwangsaufenthalt: (¾) Teil der Strafe wird am 25.04.2018 erfüllt

Aus weiteren Unterlagen war jedoch bekannt, dass der Tatzeitpunkt nicht im Oktober, sondern im Dezember 2010 war. Eigenartig und nicht nachvollziehbar waren auch die Hinweise auf die jeweiligen 3/4-Teil der Strafe und dass dafür jeweils ein anderes Datum angegeben war. Zur Klärung der Sachlage hat das BJ daher am 12. Mai 2017 ein Schreiben an das Justizministerium von Venezuela gerichtet. Darin wurde unter anderem gefragt, ob S. von einer Haftverkürzung profitiere und ob S. tatsächlich am 25. Juni 2017 in Venezuela bedingt entlassen worden wäre.

Die Vizekonsulin der Schweiz in Caracas teilte dem BJ am 10. August 2017 mit (act. 174), die zuständige venezolanische Richterin habe ihr persönlich mitgeteilt, **die Berechnung vom 17.07.2013 (gemäss act. 084, 086, 125) sei falsch.** Das Datum der Festnahme sei der 25.12.2010. Demnach würde S. am 25.12.2020 bedingt entlassen (nach 2/3 der Verbüßung der Strafe). Die Frage der Haftreduktion könne im Moment nicht beantwortet werden, die Richterin warte auf diese Berechnung. Da die Berechnung durch eine andere Stelle erfolge, könne die Richterin nicht sagen, wann und ob überhaupt eine Berechnung gemacht werde. Der E-Mail der Vizekonsulin war eine neue und von der zuständigen venezolanischen Richterin unterzeichnete Berechnung der Vollzugsdaten angehängt. **Daraus ergibt sich als Datum für die *libertad condicional* (also der bedingten Entlassung) der 25.12.2020** (act. 175).

2. Problematik des vorliegenden Falls

Dem vorliegend zu beurteilenden Gesuch liegt ein in der Schweiz zu vollstreckendes venezolanisches Strafurteil zugrunde.

Die **Problematik im vorliegenden Fall** liegt darin begründet, dass S. aufgrund der Formulierung «bedingte Entlassung am 25. Juni 2017» in einem Dokument der Justizbehörden Venezuelas vom 17.07.2013 davon ausgegangen ist, sie habe Anspruch auf die bedingte Entlassung am 25. Juni 2017. Dies hat sich jedoch aus zwei Gründen **als Irrtum erwiesen**: Zum einen wurde die Berechnung von venezolanischer Seite korrigiert und das Datum der bedingten Entlassung (2/3-Termin) auf den 25.12.2020 festgelegt. Zum anderen liegen keine Unterlagen vor, die belegen, dass die im Strafvollzug in Venezuela geleistete Arbeit von venezolanischer Seite her tatsächlich für eine Haftverkürzung anerkannt wird und in welchem Umfang diese von Venezuela gewährt werden könnte.

Da somit **nicht erstellt ist, dass die Voraussetzungen für eine Haftverminderung nach venezolanischem Recht vorliegen**, hat das für die Vollstreckbarerklärung zuständige Kantonsgericht Schaffhausen festgehalten, dass das schweizerische Strafvollzugsrecht zur Anwendung komme. Dieses sieht eine bedingte Entlassung grundsätzlich nach 2/3 der Strafe vor, d.h. frühestens Ende 2020. Ausnahmsweise kann die bedingte Entlassung bereits nach 1/2 der Strafe vorgesehen werden, das wäre im vorliegenden Fall per Mitte 2018 (Art. 86 Abs. 4 StGB). Dies wird im vorliegenden Fall von der Strafvollzugsbehörde auf entsprechendes Gesuch hin zu prüfen sein.

Ob es noch gelingen wird, von venezolanischer Seite den Nachweis einer Haftverminderung zu erhalten, ist nach Ansicht des BJ völlig unklar. Der letzte Schriftenwechsel zwischen dem BJ und Venezuela datiert vom August 2017 und lässt wenig Raum für Hoffnung.

Im Zusammenhang mit dem Begnadigungsgesuch hat das BJ zudem darauf hingewiesen, dass die im Heimatland – also der Schweiz – zu verbüssende Reststrafe derjenigen entspreche, die auch im Urteilsstaat zu verbüssen wäre. Die aktuelle Berechnung aus Venezuela geht von einer bedingten Entlassung per 25.12.2020 aus. Die Überstellung basiere auf dem Exequatururteil des Kantonsgerichts Schaffhausen, das dem Justizministerium von Venezuela zugegangen sei. Die im Exequaturentscheid des Kantonsgerichts erwähnte allfällige Anrechnung zufolge Arbeit sei beweismässig nicht erstellt und könne nicht berücksichtigt werden. Der 2/3-Termin sei somit der 25.12.2020. Bei einer Begnadigung nach einer Rückführung handelt es sich um einen **Eingriff in die Rechtsprechung eines anderen Landes**. Das BJ machte in diesem Zusammenhang deutlich klar, dass sich Begnadigungen nach einer Rückführung sehr negativ auf weitere Rückführungen aus dem entsprechenden Land aber auch ganz generell auswirken würden. Es empfiehlt daher, die **Begnadigung im vorliegenden Fall abzulehnen**.

Die vollständigen Akten liegen im Sekretariat des Kantonsrats zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Kantonsrats (nach telefonischer Voranmeldung) auf.

3. Beurteilung und Antrag des Büros des Kantonsrats

Im vorliegenden Fall ist die Begnadigungswürdigkeit der Gesuchstellerin grundsätzlich gegeben. Indessen liegt nach Ansicht des Büros kein offensichtliches Fehlurteil und keine unzumutbare Härte vor, die einen Eingriff in den Vollzug der Strafe rechtfertigen würden.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Ausführungen im Bericht und Antrag vom 25. September 2017 (ADS 17-91) und auf die vorliegenden Ausführungen beantragt Ihnen das Büro des Kantonsrats mit 4 : 1 Stimme, das Begnadigungsgesuch von S.S. abzulehnen.

Schaffhausen, 27. November 2017

Im Namen des Büros des Kantonsrats

Der Präsident:
Thomas Hauser

Die Sekretärin:
Martina Harder

Beilage

Begnadigungsgesuch von S.S. vom 27. Juli 2017 (anonymisiert)